Gegen Empfangsbestätigung

Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg

-Gemeinde Train-

Herrn 1. Bgm. o. V. i. A.

Marienplatz 13

93354 Siegenburg

44-647-TR 14

08.07.2022

Ute Lichtenegger

09441 207-4414 (Di – Fr. vormittags)

09441 207-4450

ute.lichtenegger@landkreis-kelheim.de

Kelheim, Donaupark 13

O4.24

**Wasserrecht;**

**Errichtung/Erweiterung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, im Ortsteil Sankt Johann**

Anlage:

1 Planordner

1 Kostenrechnung

1 Zahlschein

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Gemeinde Train, nachstehend Antragstellerin genannt, folgenden

**B e s c h e i d:**

**A.**

1. Planfeststellung

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der Antragstellerin zur Errichtung/Erweiterung eines bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, wird festgestellt.

1.2 Beschreibung und Zweck des Gewässerausbaus

 Das Vorhaben wird am Stocketweg auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, umgesetzt. Hierzu wird das dort bestehende Regenrückhaltebecken mittels eines Dammes und weiterer Erdarbeiten auf ein Rückhaltevolumen von 2.120 m3 erweitert. Der Ablauf (DN 150) aus dem Becken wird auf eine maximale Leistung von 50 l/s gedrosselt. Die Hochwasserentlastung des Beckens wird als gepflasterte Dammscharte ausgebildet. Zusätzlich erfolgt im Bereich des geplanten Beckens eine Anhebung des Stocketweges mit dem Hintergrund, dass der wegbegleitende Graben zukünftig den Weg nicht mehr unkontrolliert überströmen kann. Auch die Wasserführung des Grabens wird optimiert und gezielt auf das Becken ausgerichtet. Am südlichen Beckenrand wird hierzu im Stocketweg eine gepflasterte Furt mit einer Breite von 10 m und einer Tiefe von 0,25 m angelegt, die primär als Grabenüberlauf fungieren soll und sekundär den tiefsten Punkt im Weg darstellt. Zusätzlich werden die beiden bestehenden Beckenzuleitungen aus dem Graben mit einem Durchmesser von DN 400 durch zwei Leitungen mit einem Durchmesser DN 600 ersetzt.

 Detaillierte Beschreibung:

 ■Hydrologie: Das Regenüberlaufbauwerk, in welches der Drosselabfluss mündet, entwässert in die Abens. Die Abens ist in diesem Bereich ein Gewässer zweiter Ordnung.

 ■Drosselsteuerung des Beckens: Der Ablauf aus dem Becken erfolgt mittels Rohrdrossel mit einem Durchmesser von DN 150. Die Ablaufleistung wird hiermit auf max. 50 l/s gedrosselt. Lt. Erläuterungsbericht wird auf ein Drosselschachtbauwerk verzichtet.

 ■Ablauf des Beckens: Der Ablauf aus dem Hochwasserrückhaltebecken mündet in einen bestehenden Graben auf Fl. Nr. 631 und fließt in Richtung St. Johanner Straße. Der Graben ist nach ca. 200 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 21 verrohrt. Das Betonrohr DN 300 wird in der St. Johanner Straße aufgenommen und mit einem Regenwasserkanal am Regenüberlaufbauwerk angeschlossen.

 ■Hochwasserrückhaltebecken: Die Böschung und die Krone werden humunisiert. Die Sohle des Hochwasserrückhaltebeckens bewegt sich zwischen 411,500 m üNN und 410,700 m ü. NN. Sie hat in etwa ein Gefälle von 2,50 % zum Tiefpunkt beim Drosselablauf DN 150.

 Die am östlichen Beckenrand bestehende Betriebsrampe mit einer Breite von ca. 3,00 m wird mit einem Längsgefälle von ca. 5,00 % bis zur geplanten Beckensohle verlängert. Die bereits bestehende westliche Rampenböschung wird ebenfalls mit einer Böschungsneigung von 1:5 fortgesetzt.

 Bei einer Abgrabungstiefe bis 410,700 m ü. NN und einer Dammhöhe von 413,100 m ü. NN beträgt das Beckenvolumen ca. 2.120 m3. Das Stauziel und die Hochwasserentlastung liegen bei 412,800 m ü. NN. Die max. Höhe des Dammes beträgt wasserseitig ca. 2,50 m und luftseitig ca. 4,00 m.

 Das geplante Hochwasserrückhaltebecken wird aufgrund seiner Gestaltungsform und seines Gesamtstauraumes in den Bereich sehr kleines Becken/kleine Becken eingestuft (DIN 19700-12). Lt. Planunterlagen handelt es sich um ein ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken mit kleinem Bewirtschaftungsraum.

 Bei größeren Hochwasserereignissen als das Bemessungshochwasser erfolgt der Abfluss des gesamten zulaufenden Wassers über die Hochwasserentlastung (entspricht Abfluss = Gesamtzufluss). Die Unterlieger sind deshalb über die verbleibende Hochwassergefahr und die damit verbundenen Auswirkungen aufzuklären.

 ■Hochwasserentlastungsanlage: Die Hochwasserentlastungsanlage wird als überströmbare Dammscharte mit einer Höhe von 0,30 m und einer Sohlbreite von 8,00 m ausgebildet. Die Dammscharte befindet sich auf 412,800 m ü. NN und stellt somit den maximalen Wasserspiegel ein.

 Die Dammscharte wird mit Wasserbausteinen ausgekleidet (Steinsatz aus Kalkstein-Dolomit), auf Beton verlegt und verfugt. Die Fugen im oberen Drittel werden mit Humus verfüllt. Die anschließende Böschung wird als Raubettmulde ausge-

führt – am Böschungsfuß, zwischen Damm und bestehenden Feldweg, wird ein Ablaufgraben mit einer Tiefe von mind. 0,50 m und einer Sohlbreite von 0,50 m angelegt. Mittels einer Querverrohrung mit einem Durchmesser von DN 300 wird der Ablaufgraben an den bestehenden Graben angeschlossen und somit der derzeitigen Ableitung Richtung Sankt Johanner Straße zugeführt. Der bestehende Graben bleibt durch die Erdbewegung unverändert.

 Für die Ableitung des Bemessungshochwasserzuflusses gilt BHQ1 = HQ200 (HQ100 + 20 %) nach DIN 19700-12.

 Lt. Bestimmung kann auf die Ausbildung eines Tosbeckens verzichtet werden. Im Anschlussbereich nach der Dammscharte werden jedoch Störsteine verbaut.

 ■Hochwasserdamm und Freibord: Die Böschungsneigungen des Dammes betragen wasserseitig mindestens 1:2 und luftseitig mindestens 1:3. Die Krone ist 1,50 m breit. Die maximale Höhe des Dammes beträgt wasserseitig ca. 2,50 m und luftseitig ca. 4,00 m. Die Einbindung des Dammes orientiert sich am natürlichen Geländeverlauf und geht am nördlichen Beckenrand in das dortige Gelände über. Am südlichen Beckenrand erfolgt die Einbindung in den Stocketweg. Der Freibord beträgt 0,30 m.

 ■Aufbau/Dichtung: Auf der wasserseitigen Dammschulter wird eine bindige Deckschicht (kf≤10-8 m/s) in einer Stärke von 0,40 m eingebaut. Der gesamte Damm wird anschließend mit einer mindestens 20 cm mächtigen Oberbodenschicht abgedeckt und begrünt.

 Lt. Erläuterungsbericht kann auf den Einbau einer Sickerleitung verzichtet werden, da sich bei einer Entleerungszeit von ca. 1,0 h keine Sickerlinie ausbilden kann. Lt. fachlicher Nachrechnung beträgt die Entleerungszeit jedoch rd. 12,0 h. Am luftseitigen Böschungsfuß ist deshalb der Einbau eines Dränkörpers vorzusehen (s. Roteintragungen).

 ■Messeinrichtungen: Entsprechend DIN 19700-12 dürfen bei sehr kleinen ungesteuerten Becken Messeinrichtungen entfallen. Die Überwachung darf durch visuelle Kontrollen erfolgen.

 Zweck des Vorhabens ist der Schutz vor Überschwemmungen der Sankt Johanner Straße (Kreisstraße KEH 3), hierbei insbesondere der Anwesen mit den Haus Nrn. 13 und 15.

2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen vom 21.04.2021, erstellt von der Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, 84028 Landshut, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

* Erläuterungsbericht
* Hydraulische Nachweise
* Planunterlagen

 - Übersichtsplan M: 1 : 25.000

 - Lageplan M: 1 : 1.000

 - Lageplan Teilanzugsgebiet M: 1 : 1.000

 - HRB Draufsicht M: 1 : 200

 - HRB Schnitt A-A M: 1 : 100

 - Grundstücksverzeichnis

 - Bauwerksverzeichnis

 - Baugrundgutachten

 - Lageplan mit Einleitungsstelle M: 1 : 1.000 (nachgereicht)

* Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP Vorprüfung

Die Unterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 04.04.2022 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 08.07.2022 versehen.

3. **Wasserrechtliche Erlaubnis**

3.1 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

3.1.1Gegenstand der Erlaubnis

 Der Gemeinde Train wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

* Aufstauen des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine maximale Höhe von 412,800 m ü N.N.
* Gedrosselter Ablauf von 50 l/s in den namenlosen Graben.
	+ 1. Zweck der Benutzung

 Die erlaubten Benutzungen dienen dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens.

 Plan

 Der Erlaubnis liegt der unter Ziffer A. 2. beschriebene Plan zugrunde.

* + 1. Dauer der Erlaubnis

 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

4. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

4.1. Bauausführung/Bauüberwachung

4.1.1Die Antragstellerin ist verpflichtet, die gesamte Maßnahme plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften (DIN 19700 Teil 10 + 12 und Merkblatt DWA-M 522) und nach den anerkannten technischen Regeln auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.1.2Mit der Ausführung der ortsfesten Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfingenieur oder Prüfamt geprüften vollständigen notwendigen Standsicherheitsnachweise (Prüfstatik) der Wasserrechtsbehörde vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Die Schutzbauwerke müssen auch bei Überströmung standsicher sein.

4.1.3Die Antragstellerin hat für die Durchführung der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der Wasserrechtsbehörde schriftlich zu benennen ist. Dieser ist verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

4.1.4Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen, den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren (Hinweis auf die DIN 19700 Teil 10 Nummer 12).

4.1.5Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

4.1.6Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz –BayBodSchG-). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.1.7Bei der Bauausführung darf kein Grundwasser freigelegt werden.

4.1.8Am luftseitigen Dammfuß ist ein Dränelement zur Absenkung der Sickerlinie vorzusehen (s. Roteintragung). Der Aufbau nach Filterkriterien sowie die Drainageableitung ist letztendlich der Dammgeometrie anzupassen.

4.2 Starkregenereignis während der Bauzeit

4.2.1Der schadlose Starkregenabfluss ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Insbesondere ist der Bauablauf zu festzulegen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Bauzeit minimiert wird.

4.2.2Bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss die Antragstellerin alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Sie hat sich selbst über die Wetterverhältnisse zu informieren.

4.3 Gewässerschutz

4.3.1Bei der Bauausführung sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren.

4.3.2Während der Baumaßnahme dürfen keine Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgegewässer erfolgen.

4.3.3Es darf zu keiner Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes (z.B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä.) kommen. Eingebrachte Baustoffe müssen für den Einbau ins Grundwasser zugelassen sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

4.3.4Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z. B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

4.3.5Für die Schüttungen von Deichen, Dämmen und sonstigen Auffüllungen darf kein verunreinigtes Erdmaterial, Bauschutt und sonstiger Abfall verwendet werden.

4.4 Gestaltung

4.4.1Die Staudeiche und –dämme müssen in den gewachsenen Boden einbinden. Die Auswirkungen des unterschiedlichen Setzungsverhaltens von Schüttmaterial und Dichtungskern sind zu berücksichtigen. Das Schüttmaterial für die Dämme und Deiche muss die Vorgaben der DIN 19700 Teil 10 und 12 erfüllen. Die erforderlichen Böschungsneigungen und Mindestkronenbreite sind nach den erdstatischen Erfordernissen auszurichten.

4.4.2Die wasserseitigen Böschungsoberflächen sind zu begrünen, damit sich eine geschlossene Grasnarbe gegen Windstau und Wellengang entwickelt.

4.4.3Die Deichkrone und die Deichböschungen sind von jeglichem Strauch und Gehölzbewuchs im Stau- und Freibordbereich frei zu halten.

4.4.4Bezüglich der zukünftigen Bewirtschaftung des Becken- und Stauraumes sind die Vorgaben nach DIN 19700-12 und DWA-M 522 einzuhalten.

4.5 Hochwasserentlastungseinrichtung

 Die Hochwasserentlastungsanlage ist als planmäßig überströmbare Dammscharte auszuführen und hydraulisch überlastbar auszubilden.

4.6 Drosseleinrichtung

4.6.1Die Drosseleinrichtung darf bei Vollstau die max. ermittelte Drosselabflussmenge von 50 l/s nicht überschreiten.

4.6.2Eine Änderung der Rohrdrossel z. B. durch Querschnittsverringerung zur Ablaufänderung darf durch den Betreiber bzw. durch Dritte nicht vorgenommen werden.

4.7 Vermessung

 Nach Fertigstellung ist der Damm lage- und höhenmäßig einzumessen. Dazu sind auf dem Bauwerk entsprechende Festpunkte zu erstellen. Die Anzahl und die Lage der Festpunkte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen. Nach dem ersten Einstau und im Rahmen der Eigenüberwachung ist der Damm auf Setzungen hin zu kontrollieren.

4.8. Unterhaltung /Betrieb

4.8.1Die Unterhaltung der Rückhalteeinrichtung obliegt der Antragstellerin. Der Damm, die Hochwasserentlastung und die Drosseleinrichtung sind nach jedem Hochwasserereignis auf eventuelle Erosionsschäden bzw. Verklausung zu kontrollieren. Der Rückhalteraum von 2.120 m3 muss stets vorgehalten werden. Bei sehr starkem Sedimenteintrag nach Hochwasserereignissen ist dieser aus dem Becken zu entfernen.

4.8.2Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsvorschrift durch ein geeignetes Fachbüro zu erstellen. Der Inhalt der Betriebsvorschrift hat sich an der DIN 19700 Teil 12 Nummer 9.2 zu orientieren. Die Betriebsvorschrift ist bei Bedarf unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen bzw. bei relevanten Änderungen der Anlage fortzuschreiben.

4.8.3Spätestens zur Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Kelheim der für die Anlage verantwortliche Betriebsbeauftragte zu benennen. In einer Dienstanweisung sind entsprechende Aufgaben (z. B. Gewährleistung der Zugänglichkeit des Weges für Unterhaltungsmaßnahmen, Kontrollen usw.) festzulegen.

4.9 Überwachung

 Die Antragstellerin hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen. Dazu ist eine jährliche turnusmäßige Überprüfung der Anlage erforderlich. Der Betrieb und die Überwachung sind in einer Betriebs-
vorschrift gemäß DIN 19700 Teil 12, Nr. 9 und 10 zu regeln und die Überwachungsergebnisse schriftlich zu vermerken. Auf Verlangen des Landratsamtes oder des Wasserwirtschaftsamtes sind diese Überwachungsbücher vorzulegen.

4.10 Anzeigepflichten

4.10.1 Die Baufertigstellung und der Beginn der Benutzung sind der Wasserrechtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

4.10.2 Jede bauliche Änderung gegenüber dem genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

4.11 Belange des Naturschutzes

4.11.1 Die Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind zu beachten. Die Fläche ist auf Dauer als „Bestand und Fläche für Landschaftspflege Naturschutz und Grünordnung“ zu erhalten und entsprechend den in der Begleitplanung vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen herzustellen und zu erhalten. Roteintragungen in der Begleitplanung sind zu beachten. Änderungen bedürfen vorab der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

 Ergänzend zu den in der Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auch folgende Punkte zu berücksichtigen:

**V1**: Der Abtrag des „bestehenden Damms“ soll von den westlich angrenzenden Eingriffsbereichen aus erfolgen. Zu erhaltende Gehölzbestände, die Brachflächen östlich des bestehenden Gewässers und die Teile des Gewässers in die ebenfalls nicht eingegriffen wird, sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung kenntlich zu machen und so vor Beeinträchtigungen zu schützen.

**V3**: Baustelleneinrichtung und Materiallager finden ausschließlich auf Fl. Nr. 640, Train statt.

**V5**: Die gesetzlich geschützten Feuchtbiotope sind während der Bauphase, soweit erforderlich, vor Austrocknung zu schützen. Auch im Baufeld vorhandene Seggenbulte sind in „nicht vom Eingriff betroffene Bereiche“ zu versetzen.

**V8**: Die bisherigen Brachflächen sind anfangs (mindestens drei Jahre) zweimal jährlich zu mähen (erster Schnitt Juni, zweiter Schnitt September). Beim ersten Schnitt ist zu den angrenzenden Gehölzbeständen ein ca. 5m breiter Wiesenstreifen als nicht gemähter Saum zu belassen. Sobald eine fachlich positive Entwicklung der Brachflächen feststellbar ist, kann die Nutzung auf eine einmal jährliche Mahd im Juli umgestellt werden. Dann sind jährlich bis zu 20% der Wiesenfläche als Altgrasstreifen von der Mahd auszunehmen. Durch den Vorhabenträger ist die Pflege der Wiesenflächen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, im Hinblick auf die zu erreichenden Entwicklungsziele zu modifizieren.

**A1/CEF**: Die Lage der Nistkästen ist durch die ökologische Baubegleitung im Schlussbericht zu dokumentieren.

**A2**: Die Oberbodenandeckung auf den neuen Dammflächen ist möglichst dünn aufzutragen (maximal 5cm). Geeignetes Bodenmaterial (möglichst nährstoff- und humusarm) ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

* + 1. Für Neupflanzungen und Ansaaten ist ausschließlich gebietsheimisches (autochthones) Pflanz-/Saatgut zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens sind der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen. Für den Fall, dass Nachweise fehlen wird eine Überarbeitung der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Regelverfahren nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) durch ein Fachbüro erforderlich.
		2. Die Gehölz- und Obstbaumpflanzungen sind in der Pflanzperiode (Oktober bis einschl. April) nach Inbetriebnahme der Rückhaltung durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle in den Pflanzungen sind in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
		3. Zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der in der Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen.
		4. Nach Abschluss des Vorhabens ist durch die ökologische Baubegleitung ein Schlussbericht, der die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, den Ausgleich (flächengleich) der tatsächlich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile (Gehölze und Gebüsche, Röhricht) und die dauerhafte Sicherung der Fl. Nr. 627 als „Fläche für Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung“ bestätigt, vorzulegen.

 Hinweis: Auf eine gleichwertige Ersatzfläche kann nur verzichtet werden, wenn nach Abschluss des Vorhabens eine ökologische Verschlechterung der Fläche ausgeschlossen werden kann. Dazu ist, für die bei Umsetzung des Vorhabens tatsächlich beeinträchtigten Flächenteile, eine vergleichende Gegenüberstellung des Zustands vor der Maßnahme und des prognostizierten Zustands nach der Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Bei einer nachweislichen Verschlechterung ist eine Ersatzfläche festzulegen.

* + 1. Das Ausgleichsflächenkonzept für die externe Ausgleichsfläche A5 (Fl. Nr. 640, Gemarkung und Gemeinde Train) ist, bis zur Fertigstellung des Rückhaltebeckens, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, um konkrete Erstgestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu ergänzen. Entwicklungsziel gemäß Begleitplanung: Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland. Es wird empfohlen die ehemalige Ackerfläche, vor der Ansaat mit gebietseigenem Saatgut, durch Getreideanbau (ohne Düngung und Pflanzenschutz) und frühe (grüne) Aberntung des Getreides auszuhagern.
		2. Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können untersagt (z.B. Holzlager, Auffüllungen, Ablagerungen). Die Flächen sind auf Dauer zu erhalten.

 Hinweise:

- Die Ausgleichsflächen (Fl. Nr 627, Gemarkung Train und Teilfläche Fl. Nr. 640, Gemarkung Train) werden nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens an das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bayerisches Ökoflächenkataster) gemeldet.

- Die naturschutzfachliche Prüfung bezieht sich nicht auf zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen erforderlich sind.

4.12 Bauabnahme

4.12.1 Die Antragstellerin hat **spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung** der Gesamtmaßnahme dem Landratsamt Kelheim eine Abnahmebestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz –BayWG-, vorzulegen. Im Bestandsplan sind die tatsächlich geschaffenen Volumina rechnerisch nachzuweisen.

 **Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann**.

4.12.2 Die Antragstellerin hat innerhalb von 6 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens dem Landratsamt Kelheim die Bestandspläne jeweils in einer analogen Ausfertigung und digital als pdf-Dokument zu übergeben. Die Höhen sind grundsätzlich auf m ü. NN zu beziehen.

4.13 Rechtsnachfolge

 Der Planfeststellungsbeschluss sowie die beschränkte Erlaubnis sind auf einen Rechtsnachfolger übertragbar, wenn die gesamte Hochwasserschutzanlage mit den Benutzungsanlagen übertragen wird und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.

5. Entscheidung über Einwendungen

 Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen (1 Schreiben von 2 Privatpersonen) werden als unbegründet zurückgewiesen bzw. sind nicht Gegenstand des beantragten wasserrechtlichen Verfahrens.

6. Kostenentscheidung

6.1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für die Erteilung der Planfeststellung und der beschränkten Erlaubnis für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlichen Gewässerbenutzungen ist die Antragstellerin von der Zahlung einer Gebühr befreit. Für die fachliche Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sind Auslagen in Höhe von 726,00 € angefallen.

**B.**

**Gründe**

**I.**

**Sachverhalt**

1. Anlass und Zweck des Vorhabens

Bei sehr starken Niederschlagsereignissen kommt es in Train immer wieder zu Überflutungen der Ortschaft. Grund hierfür ist das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Einzugsgebiet am südöstlichen Ortsrand und das daraus resultierende Abflussvermögen. Die für die Überflutung hauptverantwortlichen Flächen befinden sich westlich und östlich der Mallmersdorfer Straße. Das derzeit bestehende zu

kleine Regenrückhaltebecken auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, soll deshalb deutlich vergrößert werden.

Zweck des Vorhabens ist der Schutz vor Überschwemmungen der Sankt Johanner Straße (Kreisstraße KEH 3), hierbei insbesondere der Anwesen mit den Hausnummern 13 und 15.

2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

2.1 Antrag

Die Gemeinde Train beantragt mit den Unterlagen vom 21.04.2021 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung/Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train.

2.2 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens vor. Die Vorprüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 1 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bekanntmachung der negativen Vorprüfung kann auf dem UVP-Portal Bayern online eingesehen werden.

2.3 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 12.11.2021 (Nr. 71) sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg ortsüblich bekannt gemacht und ist in der Zeit vom 22.11.2021 bis 21.12.2021 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben wurden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen (1 Einwendungsschreiben von 2 Privatpersonen) erhoben.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren mit Schreiben vom 04.04.2022 gutachtlich Stellung genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 20.10.2021 unter Nebenbestimmungen, die in den Bescheid aufgenommen wurden, geäußert.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wurde gehört.

Die Bauabteilung im Landratsamt Kelheim (Sachgebiet 41 und 42) wurde ebenfalls beteiligt.

2.5 Einwendungen wurden von 2 Privatpersonen (1 Einwendungsschreiben) erhoben

 Die Einwendungen beziehen sich hauptsächlich auf Leitungsverlegungen, Kanäle und Betonrohrleitungen, welche erst im weiteren Verlauf der Ableitung aus dem Hochwasserrückhaltebecken bestehen.

 Zu den vorgetragenen Einwendungen haben sich das Wasserwirtschaftsamt Landshut und das Ingenieurbüro im Auftrag der Gemeinde Train geäussert.

2.6 Erörterungstermin

Im Zeitraum vom 13.05.2022 bis einschließlich 02.06.2022 wurde der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation ordnungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen dessen ist dem Landratsamt Kelheim eine Erwiderung (2 Privatpersonen) zugegangen.

**II.**

**Entscheidungsgründe**

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**
	1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

 Die baulichen Anlagen bzw. die geplanten Maßnahmen beeinflussen den Hochwasserabfluss und ihre Funktion entspricht der von Deich- und Dammbauten. Somit stellen die Maßnahmen den Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG- bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

 Für einen nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen (UVP-pflichtigen) Gewässerausbau kann zwar an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG); im vorliegenden Fall beantragte jedoch die Gemeinde Train ausdrücklich die Durchführung eines Planfeststellungsbeschlusses, so dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

 Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12.11.2021 wurde das förmliche Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeitspflicht

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung
unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 1 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. **Materiellrechtliche Würdigung**
	1. Rechtmäßigkeit der Planung

Der beantragte Plan konnte festgestellt werden, da von dem Ausbauvorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG). Zudem werden andere Anforderungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier insbesondere naturschutzfachliche Belange, erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt insbesondere unter der Maßgabe, dass entsprechend § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG etwaige nachteilige Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, darf der Plan dennoch festgestellt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit. Bei starken Niederschlagsereignissen kommt es in Train immer wieder zu Überflutungen. Ziel des Vorhabens ist der Schutz vor Überschwemmung der Sankt Johanner Straße (KEH 3) hierbei insbesondere der Anwesen mit den Haus Nrn. 13 und 15. Der Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasser dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt somit in öffentlichem Interesse.

Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

* 1. Planrechtfertigung

Die Hochwasserschutzmaßnahme für die Sankt Johanner Straße, insbesondere der Anwesen mit den Haus Nrn. 13 und 15 entspricht den Zielsetzungen des Wasserrechts, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten und Bereiche, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, zu schützen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG). Diesem Zweck dient die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme. Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit. Sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Eine bestimmte wasserrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom WHG und dem Landeswasserrecht allgemein verfolgten Ziel ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist. In der Vergangenheit bereits eingetretene Hochwasserereignisse im Bereich des Planungsumgriffs belegen, dass der jetzige Zustand keinen Schutz insbesondere für die Haus Nrn. 13 und 15 vor entsprechenden Schäden darstellt. Die Erweiterung der Hochwasserschutzanlage findet somit vorliegend eine nachvollziehbare Planrechtfertigung.

* 1. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

 Das Aufstauen des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine maximale Höhe von 412,800 m ü N.N. und die Ableitung –Drosselabfluss von 50 l/s- in einen namenlosen Graben stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 WHG dar.

 Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall kommt die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG in Betracht. Durch die Benutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und für den Wasserhaushalt zu besorgen. Durch die Einleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer gem. §§ 27 bis 31 WHG werden gewahrt.

2.4 Planungsvariante

 Als Variante zum Ausbau des Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl. Nr. 627 wurde der Ausbau eines anderen bestehenden Regenrückhaltebeckens am Stocketweg, Fl. Nr. 816/1, diskutiert. Als sinnvolle Problemlösung wurde jedoch der Ausbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Stocketweg, Fl. Nr. 627, gewählt.

* 1. Von der Baumaßnahme sind keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG oder anderen zwingenden Vorschriften, deren Prüfung mit Konzentrationswirkung (Art. 75 BayVwVfG) die Planfeststellung miteinschließen (sog. Planungsleitsätze) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Sie sind zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich und verhältnismäßig.

Neben der Planfeststellung sind gem. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG i. V. m. Art. 69 S. 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt die gegenseitige und gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt werden, voraus. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung.

In die Abwägung mit einzubeziehen sind nur solche Belange, welche für die Behörde als entscheidungserheblich erkennbar sind. Hierzu wurde eine Erwiderung im Rahmen der Online-Konsultation vorgelegt

Durch die Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen ist geklärt, dass entsprechende Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Eine Beeinträchtigung von Rechten und rechtlich geschützten Interessen Dritter ist daher–soweit sie bekannt sind – bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht bekannt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere bestehen vorliegend keine naturschutzrechtlichen Bedenken wenn die Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher sowie städtebaulicher Sicht bestehen bezüglich des Vorhabens ebenfalls keine Bedenken.

2.5.1Auswirkungen des Vorhabens

Wasserwirtschaftliche Belange

Das Regenrückhaltebecken am Stocketweg auf Fl. Nr. 627, Gemarkung Train, wurde im Zuge der Erschließung der Baugebiete „Am Kirchberg“ und „Am Vogelsang“ errichtet. Der Ablauf des Beckens erfolgt über einen offenen Graben Richtung Sankt Johanner Straße. Nach ca. 200 m wird der Graben auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 21 verrohrt. Das Betonrohr mit einem Durchmesser DN 300 wird in der Sankt Johanner Straße aufgenommen und mit einem Regenwasserkanal am Regenüberlaufbauwerk angeschlossen.

Das bestehende Becken wird um 1.690 m3 vergrößert so dass ein Gesamtrückhalteraum von 2.120 m3 geschaffen wird. Die Abflussleistung von 50 l/s wird beibehalten. Die negativen Auswirkungen von größeren Abflüssen infolge von Starkregen werden zukünftig durch die Vergrößerung des Beckens verringert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erkennbar.

Naturschutzfachliche Belange

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die für die Errichtung/Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehene Fläche fast vollständig in der amtlichen Biotopkartierung als BiotopNr. 7236-97-01 erfasst. Teilweise sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgebiet (BNatSchG) i. V. m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) und geschützte Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) vorhanden.

Zudem wurde die Fl. Nr. 627 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Train als „Anlage, Bestände und Flächen für Landschaftspflege und Grünordnung“ festgesetzt. Laut Flurbereinigungsplan (Punkt 22.1) darf eine Fläche die als „Fläche für Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung festgesetzt wurde nicht verändert oder beseitigt werden, ohne dass gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar und kann zur Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile führen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Verboten ist auch die Rodung, Fällung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen oder –gebüschen einschließlich Ufergehölzen oder –gebüschen in der freien Natur.

Für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein Fachplan, der die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes, des Schutzes bestimmter Landschaftsbestandteile, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzbelange und die Vorgaben des Flurbereinigungsplanes fachgerecht behandelt, vorgelegt.

Wenn bei der Abwicklung des Vorhabens die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah und fachgerecht berücksichtigt und umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft nach Abschluss der Entwicklungspflegemaßnahmen und bei Beibehaltung einer naturverträglichen Pflege des Grundstückes verbleiben. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 4.11 aufgenommen.

* 1. **Entscheidung über Einwendungen**

 Die Einwendungen der 2 Privatpersonen (Einwender 1 + 2), in einem Schreiben dargelegt, wurden im Verfahren form- und fristgerecht erhoben. Die Einwendungen sind zulässig, werden jedoch als unbegründet zurückgewiesen bzw. sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens. Eine Beeinträchtigung durch den Gewässerausbau konnte nicht dargelegt werden und ist vorliegend auch nicht gegeben. Aus fachlicher Sicht stehen die Einwendungen nicht im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Beckens.

 Äusserung des Ingenieurbüros und fachliche Erklärung zum Einwendungsschreiben vom 19.12.2021 mit ergänzender Darstellung vom 29.05.2022 im Rahmen der Online-Konsulation:

 Zu Punkt 1:

 Die Meinung der Einwender, dass der Ablauf des Regenrückhaltebeckens durch eine Betonrohrleitung beginnend in der Fl. Nr. 21 nicht nur über Fl. Nr. 21, sondern auch über Fl. Nrn. 22, 22/1 und 22/2 in die St. Johanner Straße bei Haus Nr. 15 führt und dort dem Regenwasserkanal Richtung Abens angeschlossen ist, ist falsch. Der Ablauf aus dem Hochwasserrückhaltebecken mündet in einen bestehenden Graben auf Fl. Nr. 631. Dieser Graben diente schon immer der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Einzugsgebiet. Desweiteren diente der Graben auch der Ableitung des Ablaufs aus dem bereits bestehenden Regenrückhaltebecken.

 Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

 Zu Punkt 2:

 Durch die Vergrößerung des Beckens um 1.690 m3 wird ein Gesamtrückhalteraum von 2.120 m3 geschaffen. Die Abflussleistung von 50 l/s wird beibehalten, ebenso ändert sich auch nach Umsetzung der Maßnahme nicht die Dimension DN 150 der Ablaufleitung aus dem Regenrückhaltebecken. Die von den Einwendern beschriebenen Grundstücke bzw. Verrohrungen bestehen erst im weiteren Verlauf der Ableitung. Die Ablaufsituation für die Grundstücke Fl. Nr. 21, 22 und 22/1 verändert sich nicht. Die negativen Auswirkungen von größeren Abflüssen infolge von Starkregenereignissen werden zukünftig durch die Vergrößerung des Beckens allerdings verringert. Für die Unterlieger bedeutet dies in erster Linie eine Verringerung der Häufigkeit von Überschwemmungen.

 Wir weisen darauf hin, dass das BayWG keine eigenständige Regelung für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser enthält. Auf die Bestimmungen von § 37 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz, die privates Nachbarrecht enthalten, wird verwiesen. Demnach darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Für die Geltendmachung der Nachbarrechte ist der Zivilrechtsweg gegeben.

 Die Darlegungen zu wild abfließendem Wasser sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

 Zu Punkt 3, 4, 5

 Die Einwender haben in ihrer ausführlichen Erwiderung im Rahmen der Online-Konsultation den Verlauf von Leitungen und Verrohrungen aufgezeigt, welche in den Plänen nicht detailliert enthalten sind. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro hat hierzu mitgeteilt, dass der Verlauf in den Plänen nicht detailliert enthalten ist, weil er zum einen nicht Gegenstand der Baumaßnahme ist und zum anderen die Abflussmenge nicht verändert wird. Das Ing.Büro weist darauf hin, dass die Abflusssituation erst durch Baumaßnahmen und Verrohrungen des Ge-
wässers unterhalb des bestehenden Regenrückhaltebeckens zu Ungunsten verändert wurde. Diese Veränderungen führen immer wieder zu Überflutungen der anliegenden Grundstücke. Die Verursacher dieser Überflutungen sind somit in der Hauptsache die Grundstücksbesitzer selbst. Festzuhalten bleibt, dass durch die geplante Maßnahme neben der Sankt Johanner Straße und den Haus Nrn. 13 und 15 auch die Einwender mit der Haus Nr. 11 und 11a geschützt werden.

 Die Ausführungen zu Kanal- und Leitungsverlegungen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

**III.**

**Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Antragstellerin ist gemäß Art. 4 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Für die Auslagen gilt Art. 10 KG. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**1 Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-gerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise für die Antragstellerin:

►Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

►Der Antragsteller hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren (§ 101 WHG).

►Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht die privatrechtliche Genehmigung zur Benutzung im Eigentum Dritter stehender Grundstücke. Die Antragstellerin hat deshalb gesonderte privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern von benutzten Grundstücken zu vereinbaren.

►Bei Starkniederschlägen bleibt weiterhin die Gefahr der Überschwemmung. Die Anlieger bzw. Unterlieger sind deutlich vom Antragsteller darauf hinzuweisen.

Fuchs

Regierungsrätin